

Stehn, Jürgen

Article — Digitized Version

Der Dienstleistungsabend im Einzelhandel: Neu- statt Deregulierung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Stehn, Jürgen (1988) : Der Dienstleistungsabend im Einzelhandel: Neu- statt Deregulierung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 68, Iss. 4, pp. 203-209

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/1362>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Jürgen Stehn

Der Dienstleistungsabend im Einzelhandel: Neu- statt Deregulierung

Die Bundesregierung plant eine Lockerung des Ladenschlußgesetzes. Die Diskussion konzentriert sich dabei gegenwärtig auf die Einführung eines „Dienstleistungsabends“. Wie ist diese Deregulierungsabsicht vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Ausland zu bewerten?

Glaubt man den Befürwortern regulierter Ladenöffnungszeiten im Einzelhandel, so gehört das Ladenschlußgesetz der Bundesrepublik zu den erfolgreichsten Gesetzesregelungen in der deutschen Rechtsgeschichte. Es stellt nämlich – so die Argumentation – einen wirksamen Schutz für alle betroffenen Wirtschaftsakteure dar, seien es Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder Konsumenten. Die Arbeitnehmer werden vor übermäßig langen Arbeitszeiten sowie vor Nacht- und Sonntagsarbeit geschützt, den Arbeitgebern dient das Ladenschlußgesetz als Schutzwall vor sich selbst (Stichwort: „Selbstaussbeutung“), vor unliebsamer „ruinöser“ Konkurrenz sowie vor potentiellen Kostensteigerungen, und den Konsumenten garantiert das Ladenschlußgesetz eine flächendeckende Versorgung und einen Schutz vor Preiserhöhungen. Betrachtet man die wechselnde Argumentation in den letzten dreißig Jahren, so ermöglicht die Regulierung der täglichen Ladenöffnungszeiten darüber hinaus den Kunstgriff, gleichzeitig die „kleinen“ Einzelhändler vor den Großbetrieben und die „großen“ Einzelhändler vor den Kleinbetrieben zu schützen¹. Im Lichte dieser Argumentation verwundert es nicht, daß das Ladenschlußgesetz aus dem Jahre 1956 vielfach als ein „optimaler Kompromiß“ bezeichnet wird.

Aus ökonomischer Sicht ist der „optimale Kompromiß“ zunächst nur eine Behauptung. Ihr Wahrheitsgehalt kann mit Hilfe des Effizienzkriteriums der optimalen Ressourcenallokation überprüft werden. Zahlreiche Ökonomen haben die Optimalität des Ladenschlußgesetzes in Zweifel gezogen. Nach ihrer Ansicht schränkt die Regulierung der täglichen Öffnungszeiten die Entscheidungsfreiheiten von Verbrauchern, Arbeitnehmern

und Unternehmern so stark ein, daß hieraus Verzerrungen auf den Einzelhandels Güter- und Einzelhandelsfaktor- märkten resultieren². Eine Analyse der ausländischen Deregulierungserfahrungen belegt, daß eine vollständige Aufhebung der Ladenöffnungszeiten eine Redynamisierung des Wettbewerbs im Einzelhandel bewirkt und gleichzeitig die durch das Ladenschlußgesetz ausgelöste Benachteiligung leistungsfähiger Anbieter, die Verschwendung knapper Kapitalressourcen und die Zugangsbeschränkung zum Einzelhandelsarbeitsmarkt aufhebt³.

Diese Kritik der bestehenden Ladenschlußregelung hat die politischen Entscheidungsprozesse nicht unberührt gelassen. So wurde von der Bundesregierung im Jahre 1986 eine Ausnahmegenehmigung für an Verkehrsknotenpunkten in Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern gelegene Einzelhandelsgeschäfte erlassen. Diese Unternehmen dürfen abweichend von der allgemeinen Regelung (montags bis freitags 7.00 bis 18.30 Uhr; samstags 7.00 bis 14.00 Uhr) an Werktagen von 6.00 bis 22.00 Uhr Güter des „täglichen Ge- und Verbrauchs“ anbieten. Die für die Umsetzung des Bundesgesetzes zuständigen Bundesländer haben jedoch – mit der Ausnahme Baden-Württembergs, wo aufgrund

¹ Bei den Gesetzesberatungen im Jahre 1956 wurde die Befürchtung geäußert, eine ausschließliche Beschränkung der Ladenöffnungszeiten für Einzelhandelsbetriebe mit Angestellten würde zu Wettbewerbsnachteilen dieser (größeren) Anbieter gegenüber den (kleineren) Familienunternehmen führen. Aus diesem Grunde wurden Einzelhandelsgeschäfte ohne Angestellte in die Ladenschlußregelung einbezogen (vgl. Deutscher Bundestag: Bundestags-Drucksache 310/54, Bonn 1956). Die heutigen Befürworter des Ladenschlußgesetzes erhoffen sich dagegen von einer Beschränkung der täglichen Ladenöffnungszeiten einen Schutz der kleinen und mittleren Einzelhandelsunternehmen vor der Konkurrenz der Großbetriebe (vgl. z.B. Erich Batzer: Änderung des Ladenschlußgesetzes – übertriebene Erwartungen?, in: Hartwig Piepenbrock (Hrsg.): Ladenschlußkontroversen, Beiträge zur aktuellen Diskussion, Stuttgart 1984, S. 13-25).

² Vgl. u.a. Armin Gutowski: Das Ladenschlußgesetz – ein Fremdkörper in der Marktwirtschaft, HWWA-Report, 69, Hamburg 1986.

³ Vgl. Jürgen Stehn: Das Ladenschlußgesetz – Ladenhüter des Einzelhandels? Eine Analyse im Lichte ausländischer Deregulierungserfahrungen, Kieler Diskussionsbeiträge, 128, Kiel 1987.

Jürgen Stehn, 29, Dipl.-Volkswirt, Dipl.-Handelslehrer, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Wachstum und Strukturpolitik des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel.

der auslaufenden Sondergenehmigung für die Stuttgarter Klett-Passage akuter Handlungsbedarf bestand – von dieser Ausnahmeregelung keinen Gebrauch gemacht.

Der Koalitionsbeschluß von 1986

Ein das gesamte Bundesgebiet und West-Berlin umfassender Versuch, die wöchentlichen Öffnungszeiten zu ändern, wurde in den Koalitionsverhandlungen im Frühjahr 1986 vereinbart. Hiernach soll ein sogenannter Dienstleistungsabend eingerichtet werden, der neben dem Einzelhandel auch öffentliche Verwaltungen mit Publikumsverkehr und Banken zu einer Verbesserung ihrer zeitlichen Dienstleistungsbereitschaft veranlassen soll.

Trotz dieser angestrebten einheitlichen Regelung wären die rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen drei Wirtschaftsbereiche sehr unterschiedlich. Verlängerte Öffnungszeiten in der öffentlichen Verwaltung wären nur durch staatliche Anordnung zu erreichen, im Bereich des Einzelhandels müßte eine Gesetzesänderung beschlossen werden, während im Bankenbereich eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung von Öffnungszeiten erst noch geschaffen werden müßte, da die Geschäftsbanken nicht unter das Ladenschlußgesetz fallen und ihnen somit bereits bisher die rechtliche Entscheidungsfreiheit über Struktur und Ausmaß der täglichen Schalteröffnung offensteht. Die relativ geringe Verbreitung der Abendöffnung ist in weiten Teilen auf die Tarifbestimmungen im Bankensektor zurückzuführen, die eine abendliche Beschäftigung der Angestellten wesentlich erschweren. Abhilfe können hier nur die Tarifvertragsparteien und nicht der Gesetzgeber schaffen. Darüber hinaus kann es für einige Geschäftsbanken einzelwirtschaftlich effizient sein, auf eine Abendöffnung zu verzichten, so daß ein gesetzlich auferlegter Dienstleistungsabend für diese Institute eine Gewinneinbuße zur Folge hätte und somit wettbewerbsverzerrend wirken würde.

Lediglich im Einzelhandelsbereich würde somit die Einführung eines Dienstleistungsabends den Wettbewerbsparameter zeitliche Betriebsbereitschaft flexibilisieren. Im Gegensatz zur möglichen Regelung im öffentlichen Dienst würde eine entsprechende Änderung des bestehenden Ladenschlußgesetzes jedem Einzelhändler die Entscheidung darüber belassen, ob er von einer verlängerten Abendöffnung Gebrauch machen will oder nicht. So stünde es den in den Arbeitgeberverbänden organisierten Unternehmen dann frei, sich in Tarifvertragsvereinbarungen mit den Gewerkschaften zu verpflichten, auf die weitergehende Nutzung dieses

Wettbewerbsinstruments zu verzichten, wie es kürzlich im Tarifbezirk Hamburg geschehen ist.

Der Gesetzgeber ist hier nur insoweit gefordert, als er unmißverständlich verdeutlichen muß, daß er nicht bereit ist, für die Folgen dieses künstlich geschaffenen Wettbewerbsnachteils durch zusätzliche gesetzliche Maßnahmen wie z.B. eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales einzutreten. Eine solche Entscheidung des Bundesarbeitsministers wäre auch aus der Sicht des Gesetzgebers wenig sinnvoll, da hierdurch das Bundesministerium für Arbeit, in dessen Aufgabenbereich die Ladenschlußgesetzgebung fällt, eine eigene Gesetzesinitiative zur Wirkungslosigkeit verurteilen würde.

Eine Kompromißlösung

In der Diskussion der letzten Monate sind zahlreiche Modelle eines Dienstleistungsabends im Einzelhandel entworfen worden, die sowohl hinsichtlich der Länge der Abendöffnung als auch im Hinblick auf die Wahlfreiheit des Wochentages differieren. Als Kompromiß scheint sich die Einrichtung eines Dienstleistungsabends an einem festgelegten Wochentag (donnerstags oder freitags) mit einer zulässigen Öffnungszeit bis 21.00 oder 22.00 Uhr durchzusetzen.

Nach dem Willen des Bundesministeriums für Wirtschaft soll im Zuge einer solchen Regelung die bisher gesetzlich zugelassene Wochenöffnungszeit von 64,5 Stunden (einschließlich des langen Samstages 68,5 Stunden) nicht überschritten werden, wodurch ein zusätzlicher Regulierungsbedarf ausgelöst wird, da die Einzelhandelsunternehmen unter dieser Voraussetzung zu einer 2,5-stündigen (im Falle der 21.00-Uhr-Regelung) bzw. 3,5-stündigen Schließung (im Falle der 22.00-Uhr-Regelung) ihrer Geschäfte während der bisher zugelassenen täglichen Öffnungszeit gezwungen werden. Als Ersatzlösung ist auch eine Streichung des verkaufsoffenen Samstages in den Sommermonaten im Gespräch.

Der geringe zusätzliche Freiraum, den die geplante Neuregelung den Einzelhandelsunternehmen bietet, läßt daran zweifeln, ob mit einem Dienstleistungsabend in dieser Form die gewünschten positiven Deregulierungswirkungen, wie sie z.B. in Schweden nach der völligen Aufhebung eines vormals restriktiven Ladenschlußgesetzes im Jahre 1972 zu beobachten waren, erzielt werden können.

Das Ladenschlußgesetz der Bundesrepublik diskriminiert sowohl die zeitgebundenen Nachfrager, zu denen vor allem Arbeitnehmer und Unternehmer gehören, zu-

gunsten von Rentnern, Arbeitslosen, Schülern und Studenten als auch den zeitgebundenen Handel zugunsten der zeitungebundenen Anbieter (z.B. Versandhäuser, Tankstellen, Einzelhandelsgeschäfte an Bahnhöfen und Flughäfen). In welchem Umfang der Versandhandel in der Bundesrepublik von der restriktiven Gesetzgebung profitiert, wird daran deutlich, daß sein Anteil am gesamten Einzelhandelsumsatz höher ist als in Frankreich, Schweden und den Vereinigten Staaten, wo keine gesetzlich vorgeschriebenen Ladenöffnungszeiten existieren. Während der Versandhandel in der Bundesrepublik im Jahre 1983 einen Marktanteil von 4,8% erzielen konnte, betrug der Anteil des Versandhandels am gesamten Einzelhandelsumsatz in Frankreich 1,4%, in Schweden 0,9% und in den Vereinigten Staaten lediglich 0,4%.

Aufschlußreich im Hinblick auf die Wettbewerbswirkungen eines Dienstleistungsabends ist ein Vergleich der Versandhandelsanteile in Frankreich, Schweden und den Vereinigten Staaten einerseits sowie Großbritannien andererseits. Trotz der teilweisen Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes in Großbritannien (genehmigte Öffnungszeiten: montags bis donnerstags und samstags von 7.00 bis 20.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 21.00 Uhr) ist die dort zu beobachtende Wettbewerbsverzerrung zugunsten des zeitungebundenen Handels, gemessen am Marktanteil des Versandhandels (1982: 3,5%), kaum weniger ausgeprägt als in der Bundesrepublik.

Dies begründet die Vermutung, daß die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen des Ladenschlußgesetzes nur durch eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und nicht durch eine Ausweitung der gesetzlich zugelassenen Öffnungszeit an einem Werktag aufgehoben werden können. Ein einmaliger Dienstleistungsabend pro Woche kann nur in geringem Ausmaß zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Kundenströme beitragen, so daß das Problem der Besucherspitzen zwischen 17.00 und 18.00 Uhr weitgehend bestehen bleibt und es den Konsumenten weiterhin kaum möglich ist, sich eine ausreichende Markttransparenz zu verschaffen. Ein Ausweichen auf die Bestellung per Katalog bleibt daher auch nach der Einrichtung eines verkaufsoffenen Abends ökonomisch rational.

Künstlicher Wettbewerbsvorteil

Nicht nur dem zeitungebundenen Handel, sondern auch den Verbrauchermärkten und den Warenhäusern bietet die restriktive Ladenschlußgesetzgebung einen künstlichen Wettbewerbsvorteil. Vor allem kleinere Einzelhandelsbetriebe und Fachgeschäfte, die aufgrund ih-

rer höheren Flexibilität eher als Verbrauchermärkte und Warenhäuser in der Lage sind, die täglichen Öffnungszeiten zu variieren, werden daran gehindert, neben dem Qualitätswettbewerb auch die zeitliche Betriebsbereitschaft als Gegenpol zum Preiswettbewerb einzusetzen.

Dies gilt insbesondere für den innerstädtischen Facheinzelhandel mit beratungsintensiven Gütern wie elektrotechnischen Erzeugnissen, Möbeln, Heimtextilien, Edelmetallwaren, Uhren, Schmuck oder optischen Erzeugnissen. Die hohe Zeitintensität des Einkaufs dieser Güter und die durch das Ladenschlußgesetz ausgelösten Besucherspitzen zwischen 17.00 und 18.00 Uhr verwehren den Konsumenten den Besuch mehrerer Fachgeschäfte an einem Abend. Diese Zeitrestriktion verstärkt sich noch, wenn sich im Zuge einer kräftigen Motorisierung die Wettbewerbsräume und Einzugsbereiche des Einzelhandels vergrößern und gleichzeitig die Verkehrsdichte und die Parkplatznot in den städtischen Ballungszentren zunehmen. Die Verbraucher weichen dann mehr und mehr auf die mit breiten Sortimenten ausgestatteten Verbrauchermärkte am Stadtrand aus. Das „one-stop-shopping“ wird zur Regel, und der Expansionspielraum des Facheinzelhandels verengt sich.

Eine vollständige Liberalisierung der Ladenschlußzeiten kann zu einer Verringerung dieser Wettbewerbsnachteile beitragen, wie die schwedischen und französischen Erfahrungen zeigen. So wuchs in Schweden der reale Facheinzelhandelsumsatz zwischen 1972 und 1982 durchweg stärker als in der Bundesrepublik. Besonders groß sind die Wachstumsunterschiede im Fachhandel mit Möbeln und Heimtextilien sowie mit Bekleidung, Textilien und Schuhen. Während in Schweden die realen Umsätze aller beratungsintensiven Wirtschaftszweige des Fachhandels im Vergleich zum gesamten Einzelhandelsumsatz überproportional stiegen, blieb in der Bundesrepublik das reale Umsatzwachstum im Handel mit Bekleidung, Textilien und Schuhen sowie mit Möbeln und Heimtextilien weit hinter dem des gesamten Einzelhandels zurück. Im Vergleich zu Frankreich liegen die Verhältnisse ähnlich.

Ob ein wöchentlicher Dienstleistungsabend ähnliche wettbewerbsentzerrende Wirkungen auslösen könnte, ist wesentlich von der resultierenden Verteilung der Besucherspitzen abhängig. Aufschluß hierüber läßt sich aus den australischen Erfahrungen mit einem wöchentlichen Kaufabend gewinnen. Eine Untersuchung der wöchentlichen Umsatzentwicklung in ausgewählten Einzelhandelsgeschäften im Bundesstaat New South Wales zeigt, daß hier der Stundenumsatz im Wochen-

verlauf stark zunimmt. Die Verkaufsspitzen liegen am verkaufsoffenen Donnerstagabend (17.30 bis 21.00 Uhr) sowie am Samstagvormittag. Da die gegen Ende der Woche steigende Nachfrage nach Einzelhandelsgütern im Zusammenhang mit Vorratskäufen für das Wochenende steht, erscheint es wenig wahrscheinlich, daß ein verkaufsoffener Donnerstag- oder Freitagabend zu einem wesentlichen Abbau der Besucherspitzen beitragen könnte.

Schwedische Erfahrungen

Mit der Aufhebung der Ladenschlußzeiten im schwedischen Einzelhandel im Jahre 1972 ging eine Zäsur in der Entwicklung der Unternehmensneugründungen einher. Hatte die Anzahl der Einzelhandelsunternehmen in der Dekade vor der Freigabe der Ladenöffnungszeiten noch um 35% abgenommen, so stieg sie in den Jahren nach diesem Wendepunkt um 45% an. Daß die veränderte Struktur der täglichen Öffnungszeiten wesentlich für diese Trendwende verantwortlich war, verdeutlichen die Betriebsformen der neugegründeten Unternehmen. Vor allem die Gründung einer großen Anzahl von „Service-Läden“ trug zu der positiven Entwicklung bei.

Geschäfte in dieser neuartigen Betriebsform haben eine auf höchstens 200 qm begrenzte Verkaufsfläche, auf der sie ein relativ kleines Sortiment von nicht mehr als 1500 Artikeln anbieten. Ihre Öffnungszeiten weichen von denen der anderen Einzelhandelsbetriebe ab, da sie wöchentlich 60-70 Stunden öffnen und einen täglichen Abendverkauf praktizieren, mit dem sie im Jahre 1976 ungefähr 38% des Jahresumsatzes erzielten. Die Service-Läden, die sich sowohl in Wohn- und Stadtregionen als auch an verkehrsgünstigen Standorten etablieren konnten, beschäftigen im Durchschnitt drei bis vier festangestellte Mitarbeiter, die häufig in den Abendstunden und an Samstagen durch Teilzeitkräfte ersetzt werden⁴.

Auch im Facheinzelhandel und hier insbesondere im beratungsintensiven Handelsbereich war eine bemerkenswerte Expansion der Unternehmensneugründungen zu beobachten. Während im Zeitraum 1969-1972 in allen beratungsintensiven Branchen des Facheinzelhandels noch eine Abnahme der Unternehmenszahl festzustellen war, erhöhte sie sich zwischen 1972 und 1984 beträchtlich. Dabei verzeichneten die Wirtschaftszweige „elektrotechnische Erzeugnisse, Möbel, Eisenwaren, Beleuchtungsartikel“ und „Uhren, Edelmetallwaren, optische Erzeugnisse“ sogar mit 107% bzw. 64%

ein im Vergleich zum gesamten Einzelhandel (45%) überproportionales Wachstum, was darauf hindeutet, daß eine Begrenzung der täglichen Öffnungszeiten den Expansionspielraum dieses Handelsbereiches wesentlich einschränkt.

Vor allem die durch regulierte Ladenöffnungszeiten ausgelöste Bevorteilung der mit breiten Sortimenten ausgestatteten Verbrauchermärkte und Warenhäuser ist für die verringerte Wettbewerbsdynamik verantwortlich, da die beschränkte Verfügbarkeit von Gründungskapital den relativ kapitalintensiven Aufbau eines breiten Sortiments in der Gründungsphase eines Unternehmens erschwert. Auch die Existenzgründungsbereitschaft der im Einzelhandel beschäftigten Fachkräfte ist hiervon betroffen.

Existenzgründungshemmnisse

Die Erfahrungen mit Unternehmensneugründungen zeigen, daß die überwiegende Zahl der Existenzgründer die ersten Schritte in die Selbständigkeit in einem der bisherigen Tätigkeit eng verwandten Bereich tätigen. Die durch eine Begrenzung der täglichen Öffnungszeiten mitverantwortliche Tendenz zu breitgefächerten Sortimenten erfordert aber ein möglichst breites Fachwissen, so daß die meist eng fachbezogen ausgebildeten Mitarbeiter im Einzelhandel vielfach von einer Existenzgründung Abstand nehmen.

Die Einführung eines wöchentlichen Dienstleistungsabends kann diese Wettbewerbsverzerrung jedoch nicht neutralisieren, wie die bisherige Analyse zeigt. Die Existenzgründungshemmnisse bleiben bestehen, und die Wettbewerbsdynamik erhöht sich kaum. Hemmend wirkt auch die zunehmende Unternehmenskonzentration im bundesdeutschen Einzelhandel, die die Anreize zur Gründung neuer Einzelhandelsunternehmen wesentlich dämpft. Von zunehmender Bedeutung ist daher das Erkennen und Nutzen von Marktnischen, wie es in Schweden in der Betriebsform der Service-Läden zum Ausdruck gekommen ist.

Eine einmalige wöchentliche Abendöffnung läßt aber eine auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse zugeschnittene individuelle zeitliche Betriebsbereitschaft, die insbesondere kleinere Fachgeschäfte aufgrund ihrer relativ hohen Flexibilität anbieten können, nicht zu. Aus diesem Grunde ist die ansteigende Unternehmenskonzentration im bundesdeutschen Einzelhandel nicht zuletzt auf die Beschränkung der täglichen Öffnungszeit zurückzuführen. Dies wird auch daran deutlich, daß in Schweden nach der Freigabe der Öffnungszeiten die Anzahl der beratungsintensiven Facheinzelhandelsgeschäfte

⁴ Sveriges Handelsdepartementet: Affärstiderna. Betänkande av 1975 års affärstidskommitte (Arbeitszeiten. Veröffentlichung des Arbeitszeitkomitees von 1975), Statens offentliga utredninga, 1977: 12, Stockholm 1977, S. 109 ff.

in den unteren Umsatzgrößenklassen ähnlich stark gestiegen ist wie im Durchschnitt, während sie sich in den Jahren zuvor überproportional verringerte⁵. Abhilfe kann hier nur eine vollständige Freigabe der Ladenschlußzeiten leisten.

Einfluß auf die Produktivität

Die Arbeits- und Kapitalproduktivität im Einzelhandel wird wesentlich durch die Struktur der täglichen Ladenöffnungszeiten bestimmt. Eine Substitution der besucherarmen Tagesöffnungszeiten durch stärker frequentierte Abendöffnungen kann einen höheren Auslastungsgrad des Personals und damit eine Steigerung der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität bewirken. Nun wird im Einzelhandel bereits heute angestrebt, die Leerlaufzeiten der Angestellten durch die Beschäftigung von Teilzeitarbeitskräften in den Hauptgeschäftszeiten zu minimieren. Allerdings benötigen aber vor allem größere Einzelhandelsbetriebe zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft einen bestimmten Mindestpersonalbedarf, der unabhängig von der Kundenfrequenz und dem Umsatzvolumen besteht und der insofern einen Fixkostencharakter aufweist.

Ein Blick auf die schwedische Entwicklung gibt Anhaltspunkte über den resultierenden Produktivitätseffekt. Nach Umstellung des Personaleinsatzes erhöhte sich dort die Wachstumsrate der durchschnittlichen Arbeitsproduktivität⁶ von 11,5 % im Jahre der Aufhebung des Ladenschlußgesetzes auf 19,5 % im Jahre 1974. Zu dem kräftigen Anstieg der Arbeitsproduktivität dürfte neben der gleichmäßigeren Auslastung des Personals auch die vermehrte Einstellung von Teilzeitarbeitskräften beigetragen haben⁷.

Hierauf deuten auch Erfahrungen aus den Vereinigten Staaten hin, die zeigen, daß durch flexible Ladenzeitregelungen qualifizierteres Personal, vor allem im Teilzeitbereich, als im Durchschnitt des Ausgangsbestandes gewonnen werden konnte⁸. Eine Begrenzung der täglichen Öffnungszeiten stellt somit eine Zugangsbeschränkung zum Einzelhandelsarbeitsmarkt für viele qualifizierte Arbeitskräfte dar, denen es aus familiären

oder persönlichen Gründen nicht möglich ist, einer Arbeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten nachzugehen. Produktive Arbeitskräfte werden ausgeschlossen, der Wettbewerb auf dem Einzelhandelsarbeitsmarkt wird eingeschränkt und einer Fehlallokation der Ressourcen wird Vorschub geleistet, mit der Folge einer Verminderung der Arbeitsproduktivität im Einzelhandel.

Fehlende Freiheit

Diese Fehlentwicklung würde durch die Einführung eines Dienstleistungsabends kaum korrigiert werden, da die gewünschte Aufrechterhaltung der wöchentlichen Rahmenöffnungszeit von 64,5 bzw. 68,5 Stunden durch eine gesetzlich verordnete Schließung der Geschäfte während der bisher zugelassenen Öffnungszeiten erzielt werden soll und somit eine individuelle Anpassung der Öffnungszeit an die branchenbedingten Kundenströme verhindert wird.

Das wesentliche Hemmnis des bisherigen Ladenschlußgesetzes und der geplanten Neuregelung ist dabei weniger in der Beschränkung der wöchentlichen Rahmenöffnungszeit als vielmehr in der fehlenden Freiheit zur individuellen Strukturierung der täglichen Öffnungszeit zu sehen. Wie wenig eine völlige Freigabe der Ladenschlußzeiten die durchschnittliche Wochenöffnungszeit im Einzelhandel beeinflusst, verdeutlicht das schwedische Beispiel. Dort variierte die durchschnittliche Wochenöffnungszeit sowohl vor als auch nach der Liberalisierung zwischen 49 und 56 Wochenstunden. Dies entspricht in etwa der in der Bundesrepublik tatsächlich praktizierten Wochenöffnungszeit von ca. 54 Stunden.

Ähnliches gilt auch für die durchschnittliche Wochenöffnungszeit im französischen Einzelhandel, die je nach Betriebsform zwischen 42,5 und 57 Stunden variiert. Die vielfach geäußerte Vermutung, eine Freigabe der täglichen Ladenschlußzeiten sei gleichbedeutend mit einer Ausdehnung der wöchentlichen Öffnungszeit, erscheint somit kaum zwingend, und der vom Gesetzgeber propagierte Handlungsbedarf zur Aufrechterhaltung der bestehenden wöchentlichen Rahmenöffnungszeit im Falle der Einführung eines Dienstleistungsabends ist nicht zu erkennen.

Folgen

Die mit einer Reglementierung der täglichen Öffnungszeit für eine Vielzahl der Konsumenten verbundene Beschränkung der Einkaufszeit auf ein bis höchstens zwei Stunden veranlaßt die Einzelhandelsunternehmen, sich den Bedürfnissen der Verbraucher nach

⁵ Vgl. Jürgen Stehn, a.a.O., S. 17 ff.

⁶ Die durchschnittliche Arbeitsproduktivität wurde als Quotient aus nominalem Umsatz und vollzeitäquivalenter Beschäftigung gemessen. Bei der Berechnung der vollzeitäquivalenten Beschäftigung wurden zwei Teilzeitarbeitskräfte als eine Vollzeitarbeitskraft gewertet.

⁷ Die Teilzeitbeschäftigung im schwedischen Einzelhandel nahm zwischen 1971 und 1976 um 12,1 % zu.

⁸ Vgl. Bruno Tietz: Ladenzeitordnungen im Umbruch, Stuttgart 1973, S. 19 f. und S. 28.

⁹ Ein Vergleich mit der schwedischen Entwicklung ist nicht möglich, da keine verwertbaren Statistiken über Geschäftsflächen und Investitionstätigkeit im schwedischen Einzelhandel erhältlich sind.

einem in kurzer Zeit verfügbaren umfangreichen Warenangebot anzupassen. Als Folge kommt es zu einer Veränderung der Sortimentspolitik in Richtung auf eine breitere Produktpalette, wie es in der Bundesrepublik in den letzten Jahren zunehmend der Fall ist. Dadurch entsteht ein höherer Flächenbedarf, der durch die in den späten Nachmittagsstunden und an Sonnabenden auftretenden Besucherspitzen noch verstärkt wird. Der Kapitalbedarf steigt entsprechend, mit der Folge einer spürbaren Verringerung der Kapitalproduktivität.

Die Größenordnung dieses Produktivitätseffektes verdeutlicht ein Vergleich des Raum- und Kapitalbedarfs im Einzelhandel der Bundesrepublik und Frankreichs⁹: Die Verkaufsfläche pro Einwohner ist in der Bundesrepublik mit 0,99 qm höher als in Frankreich (0,69 qm), die Kapitalproduktivität¹⁰ ist niedriger (6828 DM im Vergleich zu 10501 DM), und die Kapitalintensität¹¹ übersteigt hierzulande (30,8 qm) diejenige in Frankreich (25,4 qm). Auch die durchschnittlichen Investitionsquoten im deutschen und französischen Einzelhandel deuten auf einen relativ hohen Kapitaleinsatz in der Bundesrepublik hin. Während in der Bundesrepublik der durchschnittliche Anteil der jährlichen Investitionen am Gesamtumsatz des Einzelhandels zwischen 1972 und 1982 2,2% betrug, verzeichnete der französische Einzelhandel lediglich eine Investitionsquote von 1,7%.

Besonders auffällig sind die Unterschiede im Einzelhandel mit breitem Sortiment, dessen durchschnittliche Investitionsquote in der Bundesrepublik mit 2,9% deutlich über der entsprechenden Quote in Frankreich (1,9%) lag. Der Zusammenhang zwischen der Struktur der täglichen Ladenöffnungszeit und der durchschnittlichen Kapitalproduktivität im Einzelhandel wird an dem im Vergleich zu Frankreich höheren Anteil des Einzelhandels mit breitem Sortiment an den Gesamtinvestitionen des Einzelhandels in der Bundesrepublik deutlich¹². Die zeitliche Restriktion der Betriebsbereitschaft erfordert hier ein Ausweichen auf breitere Sortimente, wodurch der Raum- und Investitionsbedarf steigt.

Die Regulierung der täglichen Ladenöffnungszeit verursacht so einen Substitutionsprozeß zwischen den Faktoren Zeit und Kapital, mit der Folge einer beträchtlichen Verzerrung der Faktoreinsatzverhältnisse bei der Erstellung einzelhandelsspezifischer Dienstleistungen. Auch hier ist die entzerrende Wirkung eines Dienstleistungsabends aus den obengenannten Gründen eher

als schwach einzuschätzen. Darüber hinaus bewirkt der Wettbewerb der Gemeinden bei der Bereitstellung kostengünstiger Gewerbegebiete im Einzugsbereich der Ballungsräume eine künstliche Tendenz zu raumintensiven Betriebsformen, die durch eine einmalige wöchentliche Abendöffnung kaum kompensiert werden kann.

Konsumentensouveränität

Die Frage, ob von seiten der Verbraucher ein Bedarf an abendlichen und sonntäglichen Öffnungszeiten besteht, wird vielfach kontrovers diskutiert. Die zahlreichen in der Bundesrepublik durchgeführten Verbraucherbefragungen können hierüber keinen Aufschluß geben, da sie weitgehend widersprüchliche Ergebnisse aufweisen, die Resultate dieser Untersuchungen wesentlich von der Fragestellung abhängen und sich die Verbrauchergewohnheiten erst nach einem Anpassungsprozeß ändern. Eine eindeutige Antwort kann nur aus dem tatsächlichen Verhalten der Marktakteure nach einer Liberalisierung gewonnen werden.

Die im Ausland zu beobachtenden Anpassungsprozesse lassen keinen Zweifel am Bedarf der Konsumenten an umstrukturierten Öffnungszeiten. In Schweden wird in fast allen Branchen an zwei (frei gewählten) Wochentagen ein Abendverkauf durchgeführt, und in Belgien hielten vor der Verabschiedung des noch heute gültigen Ladenschlußgesetzes aus dem Jahre 1973 mehr als 90% aller Einzelhandelsunternehmen ihre Geschäfte über 18.30 Uhr hinaus geöffnet. Für 38% der Einzelhandelsgeschäfte galt dies auch für die Zeit nach 20.00 Uhr. In den Niederlanden beteiligen sich 72% aller Einzelhandelsunternehmen an dem mit dem Ladenschlußgesetz aus dem Jahre 1976 eingeführten verkaufsoffenen Abend, und in dem australischen Bundesstaat New South Wales liegen die Umsatzspitzen im Einzelhandel am verkaufsoffenen Donnerstag (17.30 bis 21.00 Uhr).

In der Bundesrepublik dürfte die Nachfrage nach umstrukturierten Ladenöffnungszeiten kaum niedriger als im Ausland sein, denn auch hier wird die Nachfrage nach den angebotenen Gütern und Dienstleistungen durch die subjektiven Nutzenfunktionen der Konsumenten bestimmt, in denen dem Preis als Bestimmungsgrund für die Kaufentscheidung eine mit steigendem Wert des Gutes zunehmende Bedeutung zukommt. Parallel zum Warenwert vergrößert sich die Bereitschaft der potentiellen Käufer, die Informationskosten eines intensiven Preisvergleichs auf sich zu nehmen, da diese zunehmend geringer eingeschätzt werden als die ent-

⁹ Die Kapitalproduktivität wurde als Quotient aus nominalem Umsatz und Verkaufsfläche gemessen.

¹¹ Die Kapitalintensität wurde entsprechend der hier verwendeten Definitionen der Arbeits- und Kapitalproduktivität als Quotient aus Verkaufsfläche und vollzeitäquivalenter Beschäftigtenzahl berechnet.

¹² Er betrug in der Bundesrepublik im Zeitraum 1972-82 durchschnittlich 23,3% im Vergleich zu 20,3% in Frankreich.

sprechenden Alternativkosten (d. h. die Zahlung eines überhöhten Preises).

Nun werden aber durch das Ladenschlußgesetz dem Wunsch des Verbrauchers, sich relevante Marktinformationen zu beschaffen, enge Grenzen gesetzt. Das Verhältnis zwischen Ladenöffnungszeit und durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ist zwar seit der Verabschiedung des Ladenschlußgesetzes im Jahre 1956 ständig gestiegen, aber gleichzeitig haben sich das Sortimentangebot, das reale verfügbare Pro-Kopf-Einkommen der privaten Haushalte sowie die Nachfrage nach höherwertigen Gütern und damit der Zeitbedarf einer ausführlichen Marktinformation wesentlich erhöht.

Opportunitätskosten

So gesehen besteht kein Zweifel darüber, daß im Einzelhandel der Bundesrepublik das Angebot an zeitlicher Betriebsbereitschaft hinter der Nachfrage zurückbleibt. Es ist vielmehr die Frage zu stellen, ob die Einführung eines Dienstleistungsabends die Nachfrage voll befriedigen kann. Aufschluß hierüber geben die Opportunitätskosten, die den Konsumenten unter reglementierten Ladenschlußzeiten als Folge der eingeengten Entscheidungsfreiheit entstehen. Sie werden sowohl durch die eingeschränkte Wahlmöglichkeit des Einkaufstermins als auch durch den Zwang zum Einkauf mit der Masse der Verbraucher ausgelöst.

Der Einfluß einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten auf die Opportunitätskosten der Konsumenten wird deutlich, wenn man sie im Zusammenhang mit dem von Becker¹³ definierten „full income“ betrachtet. Das „full income“ erreicht ein privater Haushalt, indem er die gesamte ihm zur Verfügung stehende Zeit und alle anderen Ressourcen ausschließlich zur Einkommenserzielung verwendet. Wird der vorhandene Zeitvorrat für andere Zwecke genutzt, so entstehen Opportunitätskosten in Form des entgangenen Einkommens.

Übertragen auf die Nachfrage nach Einzelhandelsgütern läßt sich hieraus folgern, daß ein Einkauf während der allgemein üblichen Arbeitszeit von 8.00 bis 17.00 Uhr ein relativ hohes entgangenes Einkommen pro Zeiteinheit verursacht, da dies in der Regel der einzig mögliche Zeitraum zur Einkommenserzielung ist. Außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, d. h. am Abend und am Wochenende, sind die Opportunitätskosten pro Zeiteinheit dagegen geringer, gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt aber die volle Kapazitätsauslastung der Einzelhandelsgeschäfte erreicht, so daß der Zeitbedarf für den Kauf

einer Gütereinheit steigt und der gegenüber dem Einkauf zu üblichen Arbeitszeiten entstandene Kostenvorteil weitgehend kompensiert wird¹⁴.

Nach der Einführung eines Dienstleistungsabends würde nur eine Komponente der Opportunitätskosten, das entgangene Einkommen pro Zeiteinheit, an Gewicht verlieren, während der Zeitbedarf je Erwerb einer Gütereinheit weitgehend konstant bleiben würde, da eine einmalige Abendöffnung pro Woche nicht ausreicht, die Spitzenbelastungen des Einzelhandels zu verringern. Demgegenüber würde eine vollständige Freigabe der Ladenschlußzeiten die Bedeutung beider Komponenten der Opportunitätskosten reduzieren und so für eine ausreichende Markttransparenz sorgen.

Die empirische Relevanz dieser theoretischen Überlegungen bestätigt eine Verbraucherbefragung des schwedischen Geschäftszeitenausschusses, die im Oktober 1973 unter Sonntagskunden in 13 schwedischen Städten durchgeführt wurde¹⁵. Aus ihr geht hervor, daß der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtkundenzahl an Sonntagen höher ausfällt als während der üblichen Geschäftsstunden und daß vor allem junge Familien mit Kindern, in denen beide Elternteile berufstätig sind, die Möglichkeit des Sonntageinkaufes nutzen.

Dienstleistungsabend unzureichend

Nicht nur hinsichtlich der Wettbewerbsneutralität, der Wettbewerbsdynamik sowie der Arbeits- und Kapitalproduktivität im Einzelhandel, sondern auch im Hinblick auf den Bedarf der Konsumenten ist somit eine einmalige Abendöffnung pro Woche als unzureichend anzusehen. Allein die vollständige Freigabe der Ladenschlußzeiten ist ausreichend, die entstandenen Verzerrungen zu kompensieren.

Sollte sich ein solcher Liberalisierungsschritt als politisch nicht durchsetzbar erweisen, so sind Lösungsvorschläge vorzuziehen, die eine bessere Anpassung der täglichen Struktur der Öffnungszeiten an die Kundenströme als der Dienstleistungsabend ermöglichen. Zu denken wäre hier vor allem an ein festes Stundenbudget von etwa zehn Wochenstunden, über das die Einzelhandelsunternehmen zusätzlich zur Rahmenöffnungszeit von 8.00 bis 18.30 Uhr (samstags 8.00 bis 14.00 Uhr) frei verfügen können. Jede andere Änderung des Ladenschlußgesetzes hätte mehr den Charakter einer Neuregulierung als einer Deregulierung.

¹⁴ Vgl. R. B. Bennett: Regulation of Services: Retail Trading Hours, in: B. A. Twohill (Hrsg.): Government Regulation of Industry, Institute of Industrial Economics, The University of Newcastle, Conference Series, 9, Newcastle 1981, S. 279-311, hier S. 294.

¹⁵ Vgl. Sveriges Handelsdepartementet, a.a.O., S. 109 ff.

¹³ Vgl. Gary S. Becker: A Theory of the Allocation of Time, in: The Economic Journal, Vol. 75 (1965), S. 493-517.